

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	21.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22-24, 43 SGB VIII

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 06.12.2006, FiPa 12.12.2006, Rat der Stadt 14.12.2006, Dr.-NR. 2973
JHA 04.06.2008, FiPa 17.06.2008, Rat der Stadt 19.06.2008, Dr.-NR. 5325

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 43 SGB VIII in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 1). Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Begründung:

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Tagespflege (Stand 01.08.2008) sind aufgrund veränderter fachlicher Anforderungen an die Praxis der Tagespflege in einigen Punkten ergänzt und aktualisiert worden. Sofern sich Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Tagespflege ergeben haben, sind diese in die geänderten Richtlinien eingearbeitet worden. Die entstehenden Mehraufwendungen führen zu keiner Budgetausweitung und können im Rahmen des Haushaltsvollzugs ab 2012 innerhalb der Produktgruppe 11.06.01 gedeckt werden.

Honorarpauschale für Eingewöhnungsphase

Bisher beginnt die lfd. Geldleistung am 1. Tag der Arbeitsaufnahme des betreuenden Elternteils. Die Eingewöhnung des Kindes muss aber schrittweise vor Beginn der Arbeitsaufnahme stattfinden, sie ist ein unabdingbar wichtiger Bestandteil einer guten Betreuung. Die Eingewöhnungsphase wird den Tagespflegepersonen bisher nicht vergütet. Die geänderten Richtlinien sehen vor, eine mindestens 14-tägige Eingewöhnungsphase künftig mit einer Pauschale von 50 € zu vergüten. Diese Leistungserweiterung wird jährlich zu einem finanziellen Mehraufwand von ca. 12.000 € führen.

Zuschlag für Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Es gibt zunehmend Nachfragen von Müttern und Vätern, die eine Kinderbetreuung auch an Sonn- und Feiertagen benötigen, da sie auch an diesen Tagen arbeiten müssen, z.B. in Kliniken, im Nah- und Fernverkehr oder in der Gastronomie. Um für Tagespflegepersonen einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, auch an diesen Tagen Kinder zu betreuen, soll das Stundenentgelt an Sonn- und Feiertagen um 1,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und um 3 € bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern angehoben werden. Die Leistungserweiterung wird geschätzt zu einem finanziellen Mehraufwand von ca. 7.000 € pro Jahr führen.

Ausweitung der anzuerkennenden Wegezeiten

Der Umfang der täglichen Betreuungszeiten richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Zu den Betreuungszeiten gehören auch die angemessenen erforderlichen Wegezeiten. Die anererkennungsfähige Wegezeit beträgt derzeit höchstens ½ Std. Sollte die Arbeitsstelle des Elternteils außerhalb Bielefeld liegen, soll zukünftig die tatsächliche Arbeitszeit gelten. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten können derzeit nicht beziffert werden. Aufgrund des Ausnahmecharakters sind sie als sehr gering einzuschätzen.

Mindestqualifizierungsumfang für Tagespflegepersonen

Als Mindestqualifizierung für Tagespflegepersonen sind künftig mindestens 80 Unterrichtseinheiten des insgesamt 160 Std. umfassenden Curriculums des Deutschen Jugendinstituts zu absolvieren. Alle Tagespflegepersonen müssen innerhalb von 2 Jahren die gesamten 160 Std. absolvieren. Personen, die eine Ausbildung als Kinderpfleger/in abgeschlossen haben, bekommen 80 Unterrichtseinheiten anerkannt. Die Tabelle mit den Qualifizierungs- und Vergütungsstufen (Anlage 2) ist entsprechend angepasst worden.

Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Die in den Richtlinien genannten Rechtsgrundlagen sind, soweit sich hier Veränderungen ergeben haben, aktualisiert worden. Die Änderungen ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) und betreffen insbesondere gesetzlich vorgegebene anteilige Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für Tagespflegepersonen und erweiterte Bedarfskriterien für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.

Übersicht der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

	Änderungen	Nr./Seite	Anmerkungen
1.	Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegeperson	IV.2/ Seite 3	gesetzliche Vorgabe Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
2.	Nutzungsänderung für angemietete Räume und bei Betreuung von mehr als 5 Kindern erforderlich	IV.2/ Seite 3	
3.	Regelung zur Rücknahme der Pflegeurlaubnis	IV.2/ Seite 3	
4.	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	VI.1.1/ Seite 4	
5.	Vorlage eines Betreuungskonzeptes durch Tagespflegepersonen	VI.1.8/ Seite 4	
6.	Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeiten bei der Bemessung der Betreuungszeiten	VII.1.2/ Seite 5	
7.	Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Betreuungsplatz für Kinder Arbeitssuchender	VII 1.2 Seite 5	gesetzl. Vorgabe im Kinderfördergesetz (Kifög)
8.	Abrechnung bei Einzelrechnungen	VII 1.3 Seite 6	
9.	Zuschläge für Betreuung auch an Sonn- und Feiertagen	VII. 1.4 Seite 6	Zuschlag wie bei „ungünstigen Zeiten“
10.	Entgeltpauschale für Kinderbetreuung in der Eingewöhnungsphase	VII.1.4/ Seite 6	Für eine vierzehntägige Eingewöhnungsphase erhalten Tagespflegepersonen eine Pauschale von 50 €
11.	Unterbrechung und Beendigung der Betreuung	VII 1.5 Seite 6 und Seite 7	Die Berechnung der bisher als Urlaubsvergütung bezeichneten Geldleistung war fehleranfällig. Die Regelung wurde transparenter und vereinfacht
12.	Der Mindestqualifizierungsumfang für Tagespflegepersonen umfasst 80 Unterrichtseinheiten (UE)	VII.2.1/ und 2.2 Seite 7	Als Folge entfällt die Vergütungskategorie „Tagespflegeperson“
13.	Ausgebildete Kinderpflegerinnen bekommen einen Teil ihrer Ausbildung anerkannt	VII 2.2/ Seite 7	sie werden der Vergütungskategorie 3,50 € zugeordnet
14.	Alle TP müssen innerhalb von 2 Jahren die gesamten 160 UE absolvieren	VII 2.2/ Seite 7	

15.	Grundlage für die Vergütungskategorie 5,50 € ist das Zertifikat	VII 2.3/ Seite 7	Zertifikat = 160 UE + mündliche Prüfung
16.	„Mitgebrachte Betreuungspersonen“	VII 2.4/ Seite 8	für die Betreuungszeit, die unterhalb der Pflicht zur Pflegeerlaubnis liegt
17.	Übernahme von Versicherungsbeiträgen	VIII Seite 8-10	gesetzliche Vorgabe im Kinderförderungsgesetz (Kifög)
18.	Streichung der Richtlinien für die nicht mehr existenten Kindertagespflegegruppen		Es existieren ab August 2011 keine mehr der sogenannten Tagespflegegruppen mehr (die „Wilde Hummeln“ war die letzte Tagespflegegruppe nach den alten Richtlinien und die Gruppe schließt zum 31.07.11)
Tim Kähler Erster Beigeordneter			